

MARKTGEMEINDE LANA



SITZUNGSPROTOKOLL des GEMEINDERATES

Sitzung
vom
27.07.2021

aufgenommen bei der am 27.07.2021 abgehaltenen Gemeinderatssitzung.

Am 27.07.2021 um 18:00 Uhr übernimmt Bürgermeister Harald Stauder den Vorsitz und führt unter dem Beistand des Generalsekretärs, Herrn Josef Grünfelder, die Anwesenheitskontrolle durch.

Anwesend sind:

	E.A.	U.A.	teilweise An- und Abwesenheiten
1. Harald Stauder			
2. Franco Nietzsche			
3. Gabriele Agosti			
4. Martin Christian Nock			
5. Valentina Andreis			bis einschließlich Tagesordnungspunkt 02)
6. Dieter Oberkofler			
7. Werner Gadner			
8. Marco Sandroni			bis einschließlich Tagesordnungspunkt 03)
9. Klaus Kaspar Ganterer			
10. Norbert Schöpf			
11. Christian Johann Genetti	X		bis einschließlich Tagesordnungspunkt 03)
12. Jessica Schwienbacher			
13. Peter Gruber	X		
14. Karl Spergser	X		
15. Helga Erika Hillebrand			
16. Joachim Staffler			
17. Anna Holzner			
18. Roland Stauder			
19. Philipp Holzner			
20. Helmut Taber			
21. Verena Kraus			
22. Stefan Taber			
23. Deborah Ladurner	X		
24. Ernst Winkler	X		
25. Ulrike Laimer	X		
26. Jürgen Zöggeler			
27. Horst Margesin			

Legende: E.A. = entschuldigt abwesend – U.A. = unentschuldigt abwesend

Daraufhin eröffnet der Vorsitzende Harald Stauder die Sitzung.

1. Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung den Räten bereits mit der Einberufungsmittelung zur heutigen Sitzung übermittelt worden ist.

In Ermangelung schriftlicher Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge gilt die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gemäß Artikel 19 der geltenden Geschäftsordnung als genehmigt.

Gemeinderat Klaus Kaspar Ganterer nimmt die Funktion des Stimmzählers wahr.

2. Haushalt 2021 - Überprüfung der Sicherung des Gleichgewichts im Haushalt.

Berichterstatter: Vize-Generalsekretär Matthias Merlo

Vorausgeschickt,

dass Art. 193 des GvD Nr. 267 vom 18.08.2000 (TUEL) folgendes vorsieht:

„1. Die örtlichen Körperschaften müssen während der Gebarung und mit den Haushaltsänderungen den Finanzausgleich wahren; ebenfalls ist im Haushaltsvoranschlag das Gleichgewicht hinsichtlich der Deckung der laufenden Ausgaben und der Finanzierung der Investitionen nach den in diesem Einheitstext vorgesehenen Bestimmungen, mit besonderem Bezug auf die Kompetenz- und Kassengleichgewichte gemäß Artikel 162, Absatz 6.

2. In den in der internen Verordnung betreffend das Rechnungswesen festgesetzten Fristen, und jedenfalls mindestens einmal innerhalb 31. Juli eines jeden Jahres, verfasst der Rat mit Beschluss einen Bericht zur Bestätigung über das Weiterbestehen der generellen Haushaltsgleichgewichte oder ergreift im Falle der negativen Feststellung zugleich:

a) alle erforderlichen Maßnahmen um das Gleichgewicht wiederherzustellen, wenn aus den Daten der Finanzgebarung ein Gebarungs- oder Verwaltungsfehlbetrag oder eine unausgeglichene Kompetenz-, Kassen- oder Rückständegebarung hervorgeht,

b) alle Ausgleichsmaßnahmen für eventuelle Schulden laut Artikel 194,

c) die notwendigen Maßnahmen, um den Fonds für zweifelhafte Forderungen, welcher im Verwaltungsergebnis zurückgelegt wurde, bei schwerwiegender unausgeglichener Rückständegebarung, anzupassen.

Der Beschluss wird der Abschlussrechnung des betreffenden Haushaltsjahres beigelegt.

3. Hinsichtlich der Zwecke laut Absatz 2 und unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 194, Absatz 2 können für das laufende Jahr und die beiden darauf folgenden Jahre die möglichen Ausgabeneinsparungen und alle Einnahmen, mit Ausnahme derjenigen, die aus der Aufnahme von Darlehen stammen, und derjenigen mit besonderer Zweckbindung, sowie die Erträge aus der Veräußerung von verfügbaren Vermögensgütern und aus sonstigen Investitionseinnahmen in Bezug auf Unausgeglichheiten des Kapitalanteils herangezogen werden. Sofern der Ausgleich mit diesen Modalitäten nicht möglich ist, kann der frei verfügbare Anteil des Verwaltungsergebnisses verwendet werden. Zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes kann die Körperschaft in Abweichung von Artikel 1 Absatz 169 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, Nr. 296, die Tarife und Steuersätze bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Abgaben innerhalb der Frist laut Absatz 2 ändern.

4. Die Nichtanwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes ist mit der Nichtgenehmigung des Haushaltsvoranschlages gemäß Artikel 141 gleichzusetzen, mit Anwendung des Verfahrens gemäß Absatz 2 selbigen Artikels.“

festgestellt,

dass aus dem Bericht der Buchhaltung über die Sicherung des Gleichgewichts im Haushalt hervorgeht, dass sich der Haushalt 2021 im Gleichgewicht befindet;

nach Einsichtnahme

in die Mitteilung des Aufsichtsamtes Nr. 8/Abt. 7 vom 27.04.2021 (Eingangsprotokoll Nr. 0027717 vom 28.04.2021);

in das Landesgesetz Nr. 25 vom 12.12.2016 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften);

in das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 80 vom 07.02.2017;

in das GvD Nr. 118 vom 23.06.2011 (Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) ;

in das GvD Nr. 267 vom 18.08.2000 (Einheitstext über die Ordnung der örtlichen Körperschaften);

in die geltende Verordnung der Gemeinde Lana über das Rechnungswesen;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 11 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen (Philipp Holzner, Stefan Taber, Roland Stauder, Verena Kraus, Dieter Oberkofler, Joachim Staffler und Franco Nietzsche) bei 18 anwesenden Ratsmitgliedern(entschuldigt abwesend: Valentina Andreis, Christian Johann Genetti, Peter Gruber, Deborah Ladurner, Ulrike Laimer, Karl Spergser, Jessica Schwienbacher, Ernst Winkler und Marco Sandroni), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. den Bericht der Buchhaltung über die Sicherung des Gleichgewichts im Haushalt betreffend das Haushaltsjahr 2021 samt Anlagen zu genehmigen, welcher wesentlichen Bestandteil gegenständlichen Beschlusses darstellt;
2. festzuhalten, dass sich der Haushalt 2021 zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Ausgleich befindet und somit keine weiteren Maßnahmen zur Herstellung des Gleichgewichts erforderlich sind;
3. eine Abschrift gegenständlicher Maßnahme der Abschlussrechnung des Haushaltsjahres 2021 beizulegen.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Ablauf der Veröffentlichungsfrist des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Art. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

Anlage Nr.9 - Haushaltsvoranschlag

ALLGEMEINE ZUSAMMENFASSUNG

EINNAHMEN	KASSABESTAND DES BEZUGSHAUSHALTES	KOMPETENZ DES BEZUGSHAUSHALTES 2021	KOMPETENZ JAHR 2022	KOMPETENZ JAHR 2023	AUSGABEN	KASSABESTAND DES BEZUGSHAUSHALTES	KOMPETENZ DES BEZUGSHAUSHALTES 2021	KOMPETENZ JAHR 2022	KOMPETENZ JAHR 2023
Voraussichtlicher Kassenfonds zu Beginn des	9.878.786,07								
Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsbüroüberschusses		0,00	0,00	0,00	Verwaltungsfehlbetrag		0,00	0,00	0,00
Gebundener Mehrjahrsfonds		0,00	0,00	0,00					
Titel 1 - Laufende Einnahmen aus Steuern, Beiträgen und Ausgleichen	6.192.737,77	6.187.000,00	5.884.500,00	5.884.500,00	Titel 1 - Laufende Ausgaben	17.033.450,99	15.624.950,00	15.027.300,00	14.343.560,00
Titel 2 - Laufende Zuweisungen	5.353.760,46	4.549.000,00	4.459.000,00	4.427.000,00	- davon gebundener Mehrjahrsfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 3 - Aussersteuerliche Einnahmen	7.612.459,76	5.226.750,00	4.731.200,00	4.731.200,00					
Titel 4 - Einnahmen auf Kapitalkonto	19.697.984,02	17.679.700,00	8.425.200,00	4.558.860,00	Titel 2 - Investitionsausgaben	28.261.648,24	17.114.000,00	7.801.600,00	4.587.000,00
					- davon gebundener Mehrjahrsfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 5 - Einnahmen aus der Verringerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	Titel 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
					- davon gebundener Mehrjahrsfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtbetrag Einnahmen	38.856.942,01	33.642.450,00	23.499.900,00	19.601.560,00	Gesamtbetrag Ausgaben	45.295.099,23	32.738.950,00	22.828.900,00	18.930.560,00
Titel 6 - Aufnahme von Schulden	2.545.344,00	2.350.000,00	0,00	0,00	Titel 4 - Rückzahlung von Darlehen	3.253.500,00	3.253.500,00	671.000,00	671.000,00
					- Fonds für Vorschüsse auf Liquidität (DL 35/2013 in geltender Fassung und Refinanzierungen)	0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 7 - Vorschüsse vom Schatzamt/Schatzmeister	1.000.000,00	1.000.000,00	300.000,00	300.000,00	Titel 5 - Abschluss Schatzmeistervorschüsse	1.000.000,00	1.000.000,00	300.000,00	300.000,00
Titel 9 - Einnahmen für Dienste auf Rechnung Dritter und Durchgangsposten	3.959.452,91	3.850.000,00	3.850.000,00	3.850.000,00	Titel 7 - Ausgaben für Dienste auf Rechnung Dritter und Durchlaufposten	4.251.093,55	3.850.000,00	3.850.000,00	3.850.000,00
Insgesamt TITEL	46.361.738,92	40.842.450,00	27.649.900,00	23.751.560,00	Insgesamt TITEL	53.799.692,78	40.842.450,00	27.649.900,00	23.751.560,00
EINNAHMEN INSGESAMT	56.240.524,99	40.842.450,00	27.649.900,00	23.751.560,00	AUSGABEN INSGESAMT	53.799.692,78	40.842.450,00	27.649.900,00	23.751.560,00
Voraussichtlicher Kassenfonds am Ende des Haushaltsjahres	2.440.832,21								

**HAUSHALTSVORANSCHLAG
HAUSHALTS AUSGLEICH**

HAUSHALTS AUSGLEICH			KOMPETENZ DES BEZUGSHAUSHALTES 2021	KOMPETENZ DES JAHRES 2022	KOMPETENZ DES JAHRES 2023
Kassafonds zu Beginn des Haushaltsjahres			9.878.786,07		
A) Gebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	(+)		0,00	0,00	0,00
AA) Übernahme des Verwaltungsfehlbetrages aus den vorhergehenden Haushaltsjahren	(-)		0,00	0,00	0,00
B) Einnahme Titel 1.00 - 2.00 - 3.00 <i>davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen</i>	(+)		15.962.750,00 0,00	15.074.700,00 0,00	15.042.700,00 0,00
C) Einnahmen Titel 4.02.06 - Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Anleihen öffentlicher Verwaltungen	(+)		665.200,00	965.200,00	965.200,00
D) Ausgaben Titel 1.00 - Laufende Ausgaben <i>davon:</i> - Gebundener Mehrjahresfond - Fonds für zweifelhafte Forderungen	(-)		15.624.950,00 0,00 30.300,00	15.027.300,00 0,00 30.300,00	14.343.560,00 0,00 30.300,00
E) Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Zuweisungen auf Kapitalkonto	(-)		0,00	0,00	0,00
F) Ausgaben Titel 4.00 - Kapitalanteil Amortisation von Darlehen und Obligationsanleihen <i>davon für die vorzeitige Tilgung der Anleihen</i> <i>Fonds für Vorschüsse auf Liquidität</i>	(-)		3.253.500,00 0,00 0,00	671.000,00 0,00 0,00	671.000,00 0,00 0,00
G) Endsumme (G=A-AA+B+C-D-E-F)			-2.250.500,00	341.600,00	993.340,00
SONSTIGE FÜR DIE VON DEN GESETZESBESTIMMUNGEN UND DEN HAUSHALTSGRUNDSÄTZEN VORGESEHENEN POSTEN, WELCHE EINEN EINFLUSS AUF DAS HAUSHALTSGLEICHGEWICHT, GEMÄSS ART. 162, ABS. 6, DES EINHEITSTEXTES ZUR BUCHHALTUNGSORDNUNG DER ÖRTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN HABEN					
H) Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses für die laufenden Ausgaben (**) <i>davon für die vorzeitige Tilgung der Anleihen</i>	(+)		0,00 0,00	— —	— —
I) Einnahmen auf Kapitalkonto für laufende Ausgaben aufgrund spezifischer Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätze <i>davon für die vorzeitige Tilgung der Anleihen</i>	(+)		2.582.500,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00
L) Laufende Einnahmen für Ausgaben auf Kapitalkonto aufgrund spezifischer Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätze	(-)		0,00	0,00	0,00
M) Einnahmen durch Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)		0,00	0,00	0,00
AUSGLEICH DER LAUFENDEN AUSGABEN (***) O=G+H+I-L+M			332.000,00	341.600,00	993.340,00

ZUSAMMENFASSENDE GESAMTÜBERSICHT

EINNAHMEN	FESTSTELLUNGEN	EINHEBUNGEN	AUSGABEN	ZWECKBINDUNGEN	ZAHLUNGEN
Kassenfonds am Anfang des Geschäftsjahres		13.273.236,75			
Verwendung des Verwaltungsüberschusses	4.064.580,09		Verwaltungsfehlbetrag	0,00	
Laufender zweckgebundener Mehrjahresfonds	105.294,09		Verwaltungsfehlbetrag aus bereits genehmigten und nicht durchgeführten	0,00	
Zweckgebundener mehrjähriger Kapitalfonds	9.102.806,33		Verschuldung, welche mit einer Kreditaufnahme finanziert wurde		
davon gebundener Mehrjahresfonds auf Kapitalkonto finanziert mit Darlehen	0,00				
Gebundener Mehrjahresfonds für Erhöhung der Finanzanlagen	0,00				
Titel 1 - Laufende Einnahmen aus Steuern, Beiträgen und Ausgleichen	4.611.608,48	444.500,40	Titel 1 - Laufende Ausgaben	9.181.993,60	6.740.672,15
Titel 2 - Laufende Zuweisungen	4.758.181,78	931.590,62	Gebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	0,00	
Titel 3 - Aussersteuerliche Einnahmen	1.148.158,15	2.076.597,03	Titel 2 - Investitionsausgaben	21.859.728,23	8.112.171,67
Titel 4 - Einnahmen auf Kapitalkonto	9.027.597,50	3.599.980,89	Gebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben auf Kapitalkonto	0,00	
			davon gebundener Mehrjahresfonds auf Kapitalkonto finanziert mit Darlehen	0,00	
Titel 5 - Einnahmen aus der Verringerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	Titel 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	0,00	0,00
			Gebundener Mehrjahresfonds für für Finanzanlagen	0,00	
Endsumme der Einnahmen	19.545.545,91	7.052.668,94	Endsumme der Ausgaben	31.041.721,83	14.852.843,82
Titel 6 - Aufnahme von Schulden	1.916.923,00	1.916.923,00	Titel 4 - Rückzahlung von Darlehen	55.501,34	55.501,34
			Fonds für Vorzuschüsse auf Liquidität	0,00	
Titel 7 - Vorschüsse vom Schatzamt/Schatzmeister	0,00	0,00	Titel 5 - Abschluss Schatzmeistervorschüsse	0,00	0,00
Titel 9 - Einnahmen für Dienste auf Rechnung Dritter und Durchgangsposten	3.092.842,53	3.098.546,58	Titel 7 - Ausgaben für Dienste auf Rechnung Dritter und Durchlaufposten	3.093.434,57	2.931.114,62
Gesamteinnahmen im Geschäftsjahr	24.555.311,44	12.068.138,52	Endsumme der Ausgaben des Geschäftsjahrs	34.190.657,74	17.839.459,78
GESAMTSUMME DER EINNAHMEN	37.827.991,95	25.341.375,27	GESAMTSUMME DER AUSGABEN	34.190.657,74	17.839.459,78
FEHLBETRAG DES GESCHÄFTS JAHRES	0,00		KOMPETENZ-ÜBERSCHUSS/KASSENFONDS	3.637.334,21	7.501.915,49
davon Verwaltungsfehlbetrag aus bereits genehmigter und nicht durchgeführten Verschuldung, welche sich im Haushaltsjahr gebildet hat	0,00				
AUSGLEICHSSUMME	37.827.991,95	25.341.375,27	AUSGLEICHSSUMME	37.827.991,95	25.341.375,27

HAUSHALTSRECHNUNG: Jahr 2021

Seite 1 von 9

EINNAHMEN	FESTSTELLUNGEN	EINHEBUNGEN	AUSGABEN	ZWECKBINDUNGEN	ZAHLUNGEN
HAUSHALTSGEBARUNG			GEBARUNG DER RÜCKSTELLUNGEN IM RAHMEN DER RECHNUNGSLEGUNG		
a) Verwaltungsüberschuss (+) / Verwaltungsfehlbetrag (-)	3.637.334,21		d) Haushaltsgleichgewicht (+)/(-)	3.637.334,21	
b) die im Haushalt 2021 vorgesehenen rückgestellte Mittel	0,00		e) Änderungen der Rückstellungen im Rahmen der Rechnungslegung '(+)/(-)	0,00	
c) gebundene Mittel im Haushalt (+)	0,00		f) Gesamter Ausgleich (f=d-e)	3.637.334,21	
d) Haushaltsgleichgewicht (d=a-b-c)	3.637.334,21				

PRÜFUNG DER AUSGLEICHE

WIRTSCHAFTS-FINANZ-AUSGLEICH		KOMPETENZ (FESTSTELLUNGEN UND ZWECKBINDUNGEN MIT ZUWEISUNG ZUM GESCHÄFTSJAHR 2021)
A) Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben, eingetragen unter Einnahmen	(+)	105.294,09
AA) Ausgleich des Verwaltungsdefizits aus dem Vorjahr	(+)	0,00
B) Einnahmen Titel 1.00 - 2.00 - 3.00	(+)	10.517.948,41
davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen		0,00
C) Einnahmen Titel 4.02.06 - Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Anleihen bei öffentlichen Verwaltungen	(+)	306.547,11
D) Ausgaben Fonds 1.00 - Laufende Ausgaben	(-)	9.181.993,60
D1) Laufender zweckgebundener Mehrjahresfonds(Ausgaben)	(-)	0,00
E) Ausgaben Fonds 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	0,00
E1) Zweckgebundener Mehrjahresfond für Ausgaben - Titel 2.04. Sonstige	(-)	0,00
F1) Ausgaben Fonds 4.00 - Kapitalanteile Amortisation von Darlehen und Anleihen	(-)	55.501,34
davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen		0,00
F2) Fonds für Vorschüsse auf Liquidität	(-)	0,00
G) Gesamtsumme (G=A-AA+B+C-D-D1-E-E1-F1-F2)		1.692.294,67
SONSTIGE DIFFERENZEN MIT AUSWIRKUNG AUF DAS GLEICHGEWICHT IM SINNE VON ARTIKEL 162, ABSATZ 6 DES EINHEITSGESETZTEXTES ZUR ORDNUNG DER LOKALKÖRPERSCHAFTEN, AUSGENOMMEN DIE GESETZLICH UND GEMÄSS RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZEN VORGEGEHENEN FÄLLE		
H) Verwendung des Verwaltungsüberschusses für laufende Ausgaben und für Rückzahlung von	(+)	0,00
davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen		0,00
I) Investitionseinnahmen für laufende Ausgaben auf der Grundlage spezifischer gesetzlicher Vorgaben oder Rechnungslegungsgrundsätze	(+)	0,00
davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen		0,00
L) Laufende Einnahmen für Investitionsausgaben auf der Grundlage spezifischer gesetzlicher Vorgaben oder Rechnungslegungsgrundsätze	(-)	0,00
M) Einnahmen aufgrund der Verbindlichkeiten für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0,00
O1) KOMPETENZERGEBNIS DES LAUFENDEN TEILS (O1=G+H+I-L+M)		1.692.294,67
- die im laufenden Teils des Haushaltes 2021 vorgesehenen rückgestellten Mittel	(-)	0,00
- die im laufenden Teils des Haushaltes gebundenen Mittel	(-)	0,00
O2) HAUSHALTAUSGLEICH DES LAUFENDEN TEILS		1.692.294,67
- Änderungen der Rückstellungen im Rahmen der Rechnungslegung im laufenden Teil (+)/(-)	(-)	0,00
O3) INSGESAMTER DES LAUFENDEN TEILS		1.692.294,67

HAUSHALTSRECHNUNG: Jahr 2021

Seite 3 von 9

PRÜFUNG DER AUSGLEICHE

WIRTSCHAFTS-FINANZ-AUSGLEICH		KOMPETENZ (FESTSTELLUNGEN UND ZWECKBINDUNGEN MIT ZUWEISUNG ZUM GESCHÄFTSJAHR 2021)
P) Verwendung des Verwaltungsüberschusses für Investitionsausgaben	(+)	4.064.580,09
Q) Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben, eingetragen unter Einnahmen	(+)	9.102.806,33
R) Einnahmen Titel 4.00-5.00-6.00	(+)	10.944.520,50
C) Einnahmen Titel 4.02.06 - Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Anleihen bei öffentlichen Verwaltungen	(-)	306.547,11
I) Investitionseinnahmen für laufende Ausgaben auf der Grundlage spezifischer gesetzlicher Vorgaben oder Rechnungslegungsgrundsätze	(-)	0,00
S1) Einnahmen Titel 5.02 aufgrund der Einhebung kurzfristiger Forderungen	(-)	0,00
S2) Einnahmen Titel 5.03 aufgrund der Einhebung mittel-/langfristiger Forderungen	(-)	0,00
T) Einnahmen Titel 5.04 bezüglich sonstiger Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	(-)	0,00
L) Laufende Einnahmen für Investitionsausgaben auf der Grundlage spezifischer gesetzlicher Vorgaben oder Rechnungslegungsgrundsätze	(+)	0,00
U) Ausgaben Fonds 2.00 - Investitionsausgaben	(-)	21.859.728,23
U1) Mehrjähriger gebundener Kapitalfonds (für Ausgaben)	(-)	0,00
V) Ausgaben Fonds 3.01 für Akquisitionen von Finanzanlagen	(+)	0,00
E) Ausgaben Fonds 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	0,00
E1) Zweckgebundener Mehrjahresfond für Ausgaben - Titel 2.04. Sonstige	(+)	0,00
Z1) ERGEBNIS DER KOMPETENZ IM KAPITALTEIL (Z1) = P+Q+R-C-I-S1-S2-T+L-M-U-U1-U2-V+E)		1.945.631,58
Z1) die im Kapitalteil des Haushaltes 2021 vorgesehenen rückgestellten Mittel	(-)	0,00
- die im Kapitalteil des Haushaltes gebundenen Mittel	(-)	0,00
Z2) HAUSHALTAUSGLEICH DES KAPITALTEILS		1.945.631,58
- Änderungen der Rückstellungen im Rahmen der Rechnungslegung im Kapitalteil (+)/(-)	(-)	0,00
Z3) GESAMTER AUSGLEICH IM KAPITALTEIL		1.945.631,58
S1) Einnahmen Titel 5.02 aufgrund der Einhebung kurzfristiger Forderungen	(+)	0,00
S2) Einnahmen Titel 5.03 aufgrund der Einhebung mittel-/langfristiger Forderungen	(+)	0,00
T) Einnahmen Titel 5.04 bezüglich sonstiger Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	(+)	0,00
X1) Ausgaben Fonds 3.02 für die Gewährung kurzfristiger Forderungen	(-)	0,00
X2) Ausgaben Fonds 3.03 für die Gewährung mittel-/langfristiger Forderungen	(-)	0,00
Y) Ausgaben Fonds 3.04 für sonstige Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	0,00

HAUSHALTSRECHNUNG: Jahr 2021

Seite 4 von 9

PRÜFUNG DER AUSGLEICHE

WIRTSCHAFTS-FINANZ-AUSGLEICH		KOMPETENZ (FESTSTELLUNGEN UND ZWECKBINDUNGEN MIT ZUWEISUNG ZUM GESCHÄFTSJAHR 2021)
W1) ERGEBNIS DER KOMPETENZ (W/1 = O1+Z1+S1+S2+T-X1-X2-Y)		3.637.926,25
die im Haushalt 2021 vorgesehenen rückgestellte Mittel	(-)	0,00
die im Haushalt gebundenen Mittel	(-)	0,00
W2/HAUSHALTS-AUSGLEICH		3.637.926,25
Änderungen der Rückstellungen im Rahmen der Rechnungslegung	(-)	0,00
W3/GESAMTER AUSGLEICH		3.637.926,25
Aktueller Saldo für die Deckung der mehrjährigen Investitionen:		
O1) Ergebnis der Kompetenz des laufenden Teils		1.692.294,67
Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgabe und für Rückzahlung von Darlehen abzüglich des Fond Bevorschussung Liquidität	(-)	0,00
Nicht wiederkehrende Einnahmen, welche keine Verpflichtungen abgedeckt haben	(-)	0,00
- die laufenden Teils des Haushalts 2021 vorgesehenen rückgestellte Mittel	(-)	0,00
- Änderungen der Rückstellungen im Rahmen der Rechnungslegung des laufenden Teils (+)/(-)	(-)	0,00
- gebundene Mittel des laufenden Teils des Haushaltes	(-)	0,00
Laufender Ausgleich für die Deckung der mehrjährigen Investitionen		1.692.294,67

**ZUSAMMENSETZUNG DER RÜCKSTELLUNG ZUM FONDS FÜR ZWEIFELHAFTE FORDERUNGEN*
UND ZUM FONDS FÜR UNEINBRINGLICHE FORDERUNGEN**

TYPOLOGIE	BEZEICHNUNG	AKTIVE RÜCKSTÄNDE DIE IM HAUSHALTSJAHR AUF DEM SICH DIE RECHNUNGSLEGUNG BEZIEHT ENTSTANDEN SIND (a)	AKTIVE RÜCKSTÄNDE DER VORJAHERE (b)	SUMME AKTIVE RÜCKSTÄNDE (c) = (a) + (b)	MINDESTBETRAG DES FONDS (d)	FONDS FÜR ZWEIFELHAFTE FORDERUNGEN (e)	% Rückstellung zum Fonds für zweifelhafte Forderungen (f) = (e) / (c)
	LAUFENDE EINNAHMEN AUS STEUERN, BEITRÄGEN UND AUSGLEICHEN						
1010100	Typologie 101 - Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen gemäß Kassenprinzip nach dem Rechnungslegungsgrundsatz 3.7 Typologie 101 - Nicht per Kassa festgestellte Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen	4.500.007,57 0,00 4.500.007,57	6.775,79 0,00 6.775,79	4.506.783,36 0,00 4.506.783,36	0,00	0,00	0
1010200	Typologie 102 - gemäß Kassenprinzip nach dem Rechnungslegungsgrundsatz 3.7 Typologie 102 - Nicht per Kassa festgestellte	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	0,00	0,00	0
1010300	Typologie 103 - gemäß Kassenprinzip nach dem Rechnungslegungsgrundsatz 3.7 Typologie 103 - Nicht per Kassa festgestellte	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	0,00	0,00	0
1010400	Typologie 104 - Abgabenteilungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000000
1030100	Typologie 301 - Ausgleichfonds von Zentralverwaltungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000000
1030200	Typologie 302 - Ausgleichfonds von der Region oder Autonomen Provinz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000000
	SUMME TITEL 1	4.500.007,57	6.775,79	4.506.783,36	0,00	0,00	
	LAUFENDE ZUWEISUNGEN						
2010100	Typologie 101 - Laufende Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen	4.019.341,91	6.693,26	4.026.035,17	0,00	0,00	0,000000
2010200	Typologie 102 - Laufende Zuweisungen von Familien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000000
2010300	Typologie 103 - Laufende Zuweisungen von Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000000

HAUSHALTSRECHNUNG: Jahr 2021

Seite 6 von 9

TYPOLOGIE	BEZEICHNUNG	AKTIVE RÜCKSTÄNDE DIE IM HAUSHALTSJAHR AUF DEM SICH DIE RECHNUNGSLEGUNG BEZIEHT ENTSTANDEN SIND (a)	AKTIVE RÜCKSTÄNDE DER VORJAHERE (b)	SUMME AKTIVE RÜCKSTÄNDE (c) = (a) + (b)	MINDESTBETRAG DES FONDS (d)	FONDS FÜR ZWEIFELHAFTE FORDERUNGEN (e)	% Rückstellung zum Fonds für zweifelhafte Forderungen (f) = (e) / (c)
2010400	Typologie 104 - Laufende Zuweisungen von privaten Sozialeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000000
2010500	Typologie 105 - Laufende Zuweisungen von der Europäischen Union und vom Rest der Welt Laufende Zuweisungen von der Europäischen Union Laufende Zuweisungen vom Rest der Welt	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	0,00	0,00	0
	SUMME TITEL 2	4.019.341,91	6.693,26	4.026.035,17	0,00	0,00	
	AUSSERSTEUERLICHE EINNAHMEN						
3010000	Typologie 100 - Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Verwaltung von Gütern	204.911,87	1.721.039,07	1.925.950,94	0,00	0,00	0,000000
3020000	Typologie 200 - Einnahmen aus der Tätigkeit zur Kontrolle und Bekämpfung von Rechtswidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	46.495,60	100,20	46.595,80	0,00	30.300,00	65,027320
3030000	Typologie 300 - Aktivzinsen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000000
3040000	Typologie 400 - Andere Einnahmen aus Kapitaleinkünfte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000000
3050000	Typologie 500 - Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen	5.523,42	1.778,88	7.302,30	0,00	0,00	0,000000
	SUMME TITEL 3	256.930,89	1.722.918,15	1.979.849,04	0,00	30.300,00	
	EINNAHMEN AUF KAPITALKONTO						
4010000	Typologie 100 - Abgaben auf Kapitalkonto	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000000
4020000	Typologie 200 - Investitionsbeiträge Investitionsbeiträge von öffentlichen Verwaltungen Investitionsbeiträge von EU Typologie 200 - Investitionsbeiträge netto vor Beiträgen von PA und EU	5.638.217,25 5.638.217,25 0,00 0,00	165.192,60 165.192,60 0,00 0,00	5.803.409,85 5.803.409,85 0,00 0,00	0,00	0,00	0

HAUSHALTSRECHNUNG: Jahr 2021

Seite 7 von 9

Anlage c) - Fonds für zweifelhafte Forderungen

TYPOLOGIE	BEZEICHNUNG	AKTIVE RÜCKSTÄNDE DIE IM HAUSHALTSJAHR AUF DEM SICH DIE RECHNUNGSLEGUNG BEZIEHT ENTSTANDEN SIND (a)	AKTIVE RÜCKSTÄNDE DER VORJAHRE (b)	SUMME AKTIVE RÜCKSTÄNDE (c) = (a) + (b)	MINDESTBETRAG DES FONDS (d)	FONDS FÜR ZWEIFELHAFTE FORDERUNGEN (e)	% Rückstellung zum Fonds für zweifelhafte Forderungen (f) = (e) / (c)
4030000	Typologie 300 - Sonstige Investitionszuweisungen Sonstige Investitionszuwendungen von öffentlichen Verwaltungen Sonstige Investitionszuwendungen von EU Typologie 300 - Sonstige Investitionszuweisungen netto vor Zuwendungen von PA und EU	0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00	0,00	0,00	0
4040000	Typologie 400 - Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern	30.400,00	0,00	30.400,00	0,00	0,00	0,000000
4050000	Typologie 500 - Sonstige Einnahmen auf Kapitalkonto	34.196,36	2.965,65	37.162,01	0,00	0,00	0,000000
	SUMME TITEL 4	5.702.813,61	168.158,25	5.870.971,86	0,00	0,00	
	EINNAHMEN AUS DER VERRINGERUNG VON FINANZANLAGEN						
5010000	Typologie 100 - Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000000
5020000	Typologie 200 - Einhebung kurzfristiger Guthaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000000
5030000	Typologie 300 - Einhebung mittel-/langfristiger Guthaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000000
5040000	Typologie 400 - Sonstige Einnahmen aus der Verringerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000000
	SUMME TITEL 5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

HAUSHALTSRECHNUNG: Jahr 2021

Seite 8 von 9

Anlage c) - Fonds für zweifelhafte Forderungen

TYPOLOGIE	BEZEICHNUNG	AKTIVE RÜCKSTÄNDE DIE IM HAUSHALTSJAHR AUF DEM SICH DIE RECHNUNGSLEGUNG BEZIEHT ENTSTANDEN SIND (a)	AKTIVE RÜCKSTÄNDE DER VORJAHRE (b)	SUMME AKTIVE RÜCKSTÄNDE (c) = (a) + (b)	MINDESTBETRAG DES FONDS (d)	FONDS FÜR ZWEIFELHAFTE FORDERUNGEN (e)	% Rückstellung zum Fonds für zweifelhafte Forderungen (f) = (e) / (c)
	GESAMTSUMME	14.479.093,98	1.904.545,45	16.383.639,43	0,00	30.300,00	
	DAVON INVESTITIONSFONDS FÜR ZWEIFELHAFTE FORDERUNGEN	5.702.813,61	168.158,25	5.870.971,86	0,00	0,00	
	DAVON LAUFENDE FONDS FÜR ZWEIFELHAFTE FORDERUNGEN(n)	8.776.280,37	1.736.387,20	10.512.667,57	0,00	30.300,00	

ZUSAMMENSETZUNG DES FONDS FÜR ZWEIFELHAFTE FORDERUNGEN	SUMME FORDERUNGEN	KREDITABWERTUNG SFONDS
AKTIVE RÜCKSTÄNDE IN DER HAUSHALTSRECHNUNG	16.383.639,43	30.300,00
IN DER HAUSHALTSRECHNUNG AUSGEBUCHTE FORDERUNGEN		0,00
FESTSTELLUNGEN, DIE GESCHÄFTSJAHREN NACH 2021 ZUGEWIESEN WURDEN		
SUMME	16.383.639,43	30.300,00

* Der Fonds für zweifelhafte Forderungen ist eine Rückstellung des Verwaltungsergebnisses. Keine Rückstellung zu diesem Fonds erfordern:

a) Zuwendungen von sonstigen öffentlichen Verwaltungen und von der Europäischen Union

b) Forderungen mit Sicherung durch Bürgschaften

c) Steuereinnahmen, die auf der Grundlage der neuen Rechnungsgrundsätze per Kasse festgestellt werden.

(e) Die Beträge der Spalte (e) dürfen nicht niedriger als die der Spalte (d) sein. Wenn sie höher sind, werden die Gründe für die Differenz im Rechnungsbericht angegeben. Die Gesamtsumme der Spalte (f) entspricht dem im Verwaltungsergebnis zurückgestellten Fonds für zweifelhafte Forderungen.

(g) Geben Sie die Gesamtsumme der Spalte (e) an

(h) Geben Sie den Gesamtbetrag der von der Bilanzrechnungslegung im laufenden Geschäftsjahr und in den vorangegangenen Geschäftsjahren an.

(i) Geben Sie den Gesamtbetrag der von der Bilanzrechnungslegung im laufenden Geschäftsjahr und in den vorangegangenen Geschäftsjahren an.

(l) entspricht dem Betrag der Zeile (i)

(m) Es handelt sich nur um die Feststellung der Einnahmen hinsichtlich der Titel 5, 6, 7.

(n) umfasst auch die Rückstellung hinsichtlich der Forderungen des Titels 5

HAUSHALTSRECHNUNG: Jahr 2021

Seite 9 von 9

3. Ernennung des Rechnungsprüfers (01.09.2021 - 31.08.2024) und Festlegung der Entschädigung.

Vorausgeschickt,

dass die wirtschaftliche und finanzielle Überprüfung der Verwaltungstätigkeit und der Haushaltswirtschaft der Gemeinde über externe Rechnungsprüfer erfolgt;

dass die Beauftragung des derzeitigen Rechnungsprüfers Dr. Peter Glieria auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates Nr. 23 vom 26.06.2018 mit 31.08.2021 ausläuft;

dass es daher erforderlich ist, einen neuen Rechnungsprüfer zu ernennen;

dass gemäß Art. 207 des Kodex der örtlichen Körperschaften das Rechnungsprüfungsorgan für drei Jahre ab dem im Ernennungsbeschluss festgelegten Datum im Amt bleibt und nur einmal nacheinander wiedergewählt werden kann;

darauf hingewiesen,

dass gemäß Art. 22 des Landesgesetzes Nr. 25 vom 12.12.2016 die wirtschaftliche und finanzielle Überprüfung in Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern einem einzigen Rechnungsprüfer anvertraut wird, der auf regionaler Ebene im Verzeichnis der Abschlussprüfer laut gesetzesvertretendem Dekret vom 27.01.2010, Nr. 39 oder bei der Kammer der Doktoren in Wirtschaftswissenschaften und der Buchhaltungsfachleute eingetragen sein muss und die von den Provinzen festgelegten Ausbildungsvoraussetzungen für die Ausübung der Funktionen eines Rechnungsprüfers erfüllt;

dass gemäß Art. 30 des Landesgesetzes Nr. 25 vom 12.12.2016 die Vergütung für den Rechnungsprüfer mit dem Ernennungsbeschluss festgelegt wird;

dass gemäß Dekret des Präsidenten der Region vom 25.09.2020, Nr. 42 die jährliche Bruttohöchstvergütung, die den Rechnungsprüfern in Gemeinden zwischen 10.001 und 15.000 Einwohnern zugewiesen werden kann, € 12.616,00 und die Mindestvergütung € 10.250,00 beträgt;

festgestellt,

dass Herr Dr. Peter Glieria erklärt hat (Prot. Nr. 0033930 vom 17.06.2021, Prot.Nr. 0035961 vom 06.07.2021), als Rechnungsprüfer der Gemeinde Lana für den anstehenden Dreijahreszeitraum zur Verfügung zu stehen, dass er über die erforderlichen beruflichen Voraussetzungen verfügt und dass keine Hinderungsgründe gemäß Artikel 25 (Unvereinbarkeit und Nichtwählbarkeit) und 27 (Grenzen für die Auftragserteilung) des LG Nr. 25 vom 12.12.2016 vorliegen;

dass Herr Dr. Peter Giera erklärt hat der deutschen Sprachgruppe zugehörig oder zugeordnet zu sein;

nach Einsichtnahme,

in das Landesgesetz Nr. 25 vom 12.12.2016 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften), insbesondere in Titel 6;

in das GvD Nr. 267 vom 18.08.2000 (Einheitstext über die Ordnung der örtlichen Körperschaften);

in die geltende Verordnung der Gemeinde Lana über das Rechnungswesen;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

Mit 18 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Franco Nietzsche) bei 19 anwesenden Ratsmitgliedern (entschuldigt abwesend: Christian Johann Genetti, Peter Gruber, Deborah Ladurner, Ulrike Laimer, Karl Spergser, Jessica Schwenbacher, Ernst Winkler und Marco Sandroni), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. Herrn Dr. Peter Glieria mit Sitz in Bozen, von Beruf Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, als Rechnungsprüfer der Gemeinde Lana für den Zeitraum von 3 Jahren vom 01.09.2021 bis 31.08.2024 zu ernennen;
2. festzuhalten, dass Herrn Dr. Peter Glieria im regionalen Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragen ist und dass keine Hinderungsgründe für die Ausübung des Amtes als Rechnungsprüfer der Gemeinde Lana vorliegen;
3. die jährliche Vergütung des Rechnungsprüfers mit € 10.250,00, zzgl. 4% Fürsorgebeitrag und 22% MwSt., insgesamt somit € 13.005,20, festzulegen;
4. festzuhalten, dass dem Rechnungsprüfer außerdem gemäß Art. 8 DPRA vom 20.05.1993, Nr. 7/L, die Rückerstattung der Reisekosten zusteht;
5. die Gesamtausgabe wie folgt anzulasten:

Betrag/importo:	Kapitel/capitolo:	Verpflichtung/impegno:	Jahr/anno:
14.000,00 €	01011.03.21100	1235	2022
14.000,00 €	01011.03.21100	1235	2023

6. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

4. **Abänderung des Landschaftsplanes - Anpassung der Durchführungsbestimmungen an das Landesgesetz Nr. 9/2018.**

Berichterstatter: Geometer Egon Pöhl

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Joachim Staffler;
- Marco Sandroni;
- Gemeinderätin Verena Kraus erklärt, dass der Fraktion der Dorfliste alle vorgeschlagenen Änderungen nicht gefallen würden, und zwar konkret alle jene Bereiche, in denen sich die Gemeinde an die Stelle des Landes setzt, zumal die Kontrolle des Landes als externe Instanz wichtig sei; dies treffe auch auf die vorgeschlagenen Erhöhungen zu und die Ersetzung des Begriffes „höchstzulässige Gebäudehöhe“ durch den Begriff „höchstzulässige mittlere Gebäudehöhe“. Durch die Aufstockungen komme es zur Aushebelung des Sinnes der Norm, wie zum Beispiel durch die Zulassung bestimmter landwirtschaftlicher Gebäude in landschaftlichen Bannzonen.

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes Raum und Landschaft (L.G. 9/2018) ergeben sich verschiedene Änderungen betreffend die Klassifizierung und Bezeichnung der Schutzgüter;

hervorgehoben, dass es deshalb notwendig ist, die Durchführungsbestimmungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Lana an das neue Gesetz Raum und Landschaft, L.G. Nr. 9/2018 anzupassen;

auf Vorschlag der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung wurde mit Schreiben vom 22.06.2020, Prot. Nr. 0032319, für die Gemeinde Lana das Verfahren zur Anpassung der Bestimmungen des Landschaftsplans an das neue Gesetz Raum und Landschaft L.G. Nr. 9/2018 eingeleitet. Die künftig „Schutzbestimmungen und Nutzungsvorschriften“ genannten Bestimmungen, definieren aufbauend auf die geltenden Durchführungsbestimmungen des Landschaftsplanes bzw. des Gemeindebauleitplanes die einzelnen Schutzkategorien in Anpassung an die Vorgaben des neuen Gesetzes;

der Vorschlag der „Schutzbestimmungen und Nutzungsvorschriften“ wurde im Bürgernetz des Landes und an der Anschlagtafel der Gemeinde für 30 aufeinander folgende Tage veröffentlicht;

innerhalb des Veröffentlichungszeitraumes wurde eine Stellungnahme im Sinne des Art. 19 des Landesgesetzes vom 11.08.1997, Nr. 13 in geltender Fassung, eingereicht;

die Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung hat mit Beschluss Nr. 19/21 -28.5 vom 15.04.2021 die Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Lana (Anpassung der Bestimmungen an das Landesgesetz vom 10.07.2018, Nr. 9) mit den diesbezüglichen „Schutzbestimmungen und Nutzungsvorschriften“ genehmigt;

Für Artikel 5, Absatz 2, Buchstabe d), Punkt 2 hat die Landeskommission für Raum und Landschaft in Anlehnung an die eingegangene Stellungnahme den folgenden Wortlaut vorgeschlagen: In den Natur- und Agrarflächen sind nicht ortsübliche Umzäunungen, insbesondere die Verwendung von Stacheldraht und plastifiziertem Maschendraht nicht gestattet. Verboten sind zudem Zäune und Matten (z.B. Sichtschutzmatten) aus synthetischen Fasern und Materialien sowie die Verwendung von Betonpfählen als Zaunstützen. Nach Möglichkeit ist für Umzäunungen und Sichtschutz die Anpflanzung von Hecken vorzuziehen.

innerhalb von 90 Tagen ab Erhalt des Beschlusses der Kommission beschließt der Gemeinderat über die Abänderung;

nach Einsichtnahme in folgende Rechtsgrundlagen:

- das Landesgesetz vom 25.07.1970, Nr. 16 (Landschaftsschutzgesetz) und in das Landesgesetz vom 11.08.1997, Nr. 13 (Landesraumordnungsgesetz);
- den Beschluss der Landesregierung vom 30.08.2004, Nr. 3118 in geltender Fassung (Landschaftsplan der Gemeinde Lana);
- den Beschluss der Landesregierung vom 26.10.2009, Nr. 2597 in geltender Fassung (Bauleitplan der Gemeinde Lana);
- das Landesgesetz vom 10.07.2018, Nr. 9 (Raum und Landschaft);

Artikel 103, Absatz 2 des L.G. vom 10. Juli 2018, Nr. 9 in geltender Fassung sieht vor, dass die Verfahren für die Genehmigung von Plänen und Projekten, die bis zum 30. Juni 2020 bereits eingeleitet wurden, gemäß bis dahin geltenden Bestimmungen und Verfahrensvorschriften abgeschlossen werden können;

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, Änderungen an den nachstehenden Artikeln

- Art. 5, Abs. (2) d): Punkt 1,
- Art. 5, Abs. (2) d): Punkt 2,
- Art. 7, Abs. (2) a): Punkt 1,
- Art. 7, Abs. (2) a): Streichung des Punktes 3,
- Art. 7, Abs. (2) b): Punkt 2.4,
- Art. 7, Abs. (2) b): Punkt 3.2,
- Art. 8, Abs. (2),
- Art. 8, Streichung des Absatzes (4),
- Art. 11, Hinzufügen der neuen Absätze (3), (4) und (5),
- Art. 12, Abs. (3) a).
- Art. 12, Abs. (4),
- Art. 12, Abs. (5),
- Art. 13, Abs. (6) a).
- Art. 14, Abs. (5) a).
- Art. 15, Hinzufügen der neuen Absätze (4) und (5) und Verschieben der bisherigen Absätze (4) und (5) die nun Absätze (6) und (7) werden,

- Art. 15, Abs. (7) a),

- Art. 16, Hinzufügen des neuen Abs. (10),

vorzunehmen und zwar mit der Begründung, dass für einige Sachverhalte im Gesetz für Raum- und Landschaft vorgesehen ist, dass sie über den Landschaftsplan zu regeln sind und andere aufgrund der lokalen Gegebenheiten als notwendig erachtet werden;

die oben unterstrichenen Änderungen betreffen die Erhöhung um 1m der höchstzulässigen mittleren Gebäudehöhe im Landwirtschaftsgebiet (Art. 12), im Wald (Art. 13), in der bestockten Wiese und Weide (Art. 14) und im Weidegebiet und alpinen Grünland (Art. 15) und tragen somit zur Einschränkung des Bodenverbrauches bei;

die Änderung am Artikel 5, Absatz 2 d), Punkt 2 erfolgt aufgrund nachfolgender Begründungen:

- Einwirkungen von Wildtieren können im Lebens- und Wirtschaftsraum des Menschen Beeinträchtigungen herbeiführen, die landläufig als Wildschäden bezeichnet werden. Abgrenzungen in Form von weitmaschigem Wildzaun zwischen intensivlandwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen beugen Wildschäden vor;

- davon betroffen sind auch öff. genutzte Flächen wie z.B. der Parkplatz beim öffentlichen Freischwimmbad, welcher an Obstanlagen angrenzt;

- die praktische Umsetzung bei in Natur- und Agrarflächen liegenden Hotelbetrieben, Pensionen, Genossenschaften oder Wohngebäuden erscheint fragwürdig;

alle obigen Änderungen sind im beiliegenden Dokument "Schutzbestimmungen und Nutzungsvorschriften" entweder durchgestrichen oder in roter Farbe und kursiv hervorgehoben worden;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

aus den eingangs erwähnten Gründen mit 13 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen (Verena Kraus, Dieter Oberkofler, Joachim Staffler und Roland Stauder) und 4 Enthaltungen (Marco Sandroni, Franco Nietzsch, Stefan Taber und Philipp Holzner) bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern (entschuldigt abwesend: Christian Johann Genetti, Peter Gruber, Deborah Ladurner, Ulrike Laimer, Karl Spergser und Ernst Winkler), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. den beiliegenden Vorschlag zur Änderung der Durchführungsbestimmungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Lana (künftig „Schutzbestimmungen und Nutzungsvorschriften“ genannt), welcher einen wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Maßnahme darstellt, mit den eingangs erwähnten Änderungen zu genehmigen;
2. ausdrücklich zu beurkunden, dass der Bürgermeister den Ratsbeschluss samt Unterlagen unverzüglich der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung übermittelt;
3. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
4. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).



**LANDSCHAFTSPLAN DER
GEMEINDE LANA**

**SCHUTZBESTIMMUNGEN UND
NUTZUNGSVORSCHRIFTEN**

GENEHMIGUNG

**Beschluss der Landesregierung
Nr. 3118 vom 30. August 2004**

Amtsblatt der Region Nr. 38 vom 21.09.2004

Harmonisierung
Dekret d. LR Nr. 10430 vom 20.06.2019
Amtsblatt der Region Nr. 27 vom 04.07.2019

I. TITEL
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1
Gegenstand

(1) Die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen werden unter Bezugnahme auf die Schutzkategorien laut den Artikeln 11, 12 und 13 und die Inhalte der Landschaftsplanung laut den Artikeln 45 und 47 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 festgesetzt.

(2) Bestandteil des Landschaftsplanes bilden:

- a) der erläuternde Bericht,
- b) die Schutzbestimmungen und Nutzungsvorschriften laut den nachfolgenden Artikeln,
- c) die graphische Anlage im Maßstab 1:10.000 und 1:5.000.

(3) Die Natura 2000 Gebiete Biotop Falschauerermündung und Gaulschlucht ist im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Europäischen Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) sowie gemäß Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr. 6 in geltender Fassung (Naturschutzgesetz) geschützt.

II. TITEL
LANDSCHAFTSGÜTER VON HERAUSRAGENDER LANDSCHAFTLICHER BEDEUTUNG

Art. 2
Schutzgegenstand

(1) Die in den nachfolgenden Artikeln des II. Titels aufgelisteten und in der graphischen Anlage eingetragenen Liegenschaften und Gebiete sind von besonderem öffentlichem Interesse und Gegenstand des Landschaftsschutzes laut Artikel 11 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9.

Art. 3
Naturdenkmäler

(1) Naturdenkmäler sind einzelne natürliche Objekte, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, ihres landschaftsprägenden Charakters oder ihrer ökologischen, hydrologischen oder geologischen Einmaligkeit im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswürdig sind, einschließlich der Baumdenkmäler.

(2) Zu den Naturdenkmälern gehören:

- a) Nussbaum beim Röschhof (NDM 041_G01)
- b) Tanne beim Ansitz Neubrandis (NDM 041_G03)
- c) zwei Zypressen bei Braunsberg (NDM 041_G04)
- d) Wasserfall Brandisgaul (NDM 041_G05)
- e) Eislöcher bei der Leonburg (NDM 041_G06)
- f) Aichholzerweiher (NDM 041_G07)
- g) Weinreichmoos (NDM 041_G08)
- h) Gaulschlucht (NDM 041_G09)
- i) Himalayazeder – Oberlana (NDM 041_G10)

(3) Es ist verboten, die angeführten Naturdenkmäler zu beschädigen oder zu beeinträchtigen.

Art. 4 Ensembles

(1) Ensembles sind Liegenschaftskomplexe, die ein charakteristisches Bild von ästhetischem und traditionellem Wert ergeben, einschließlich der historischen Ortskerne und Gebäudeansammlungen.

(2) Für die folgenden, mit Landesregierungsbeschluss Nr. 2791 vom 28.07.2008 ausgewiesenen Ensembles gelten die entsprechenden Erhaltungsmaßnahmen:

- a) Oberbrunn
- b) Schaller
- c) Reichenegg
- d) Gansdreckturm
- e) Teiss
- f) Schloss Braunsberg
- g) Maria Hilf
- h) Schießstandgasse
- i) Am Gries
- j) Kapuzinerkloster
- k) Gartscheid
- l) Heilig-Kreuz-Kirche
- m) Andreas-Hofer-Straße
- n) Tribusplatz
- o) Goldegg
- p) St. Peter
- q) Krogner - Kelz
- r) Kloster Lanegg
- s) Helmsdorf
- t) St. Anna
- u) St. Margareth
- v) Bach- und Gerngut
- w) Niederlana
- x) Schloss Brandis
- y) Ackpfeiff

- z) Bründler - Oberhammer
- aa) St. Georg
- ab) Kobald
- ac) Mayenburg
- ad) Völlan
- ae) St. Magdalena
- af) Pawigl
- ag) Vigiljoch
- ah) St. Vigil am Joch

Art. 5 Geschützte Landschaftsteile

(1) Geschützte Landschaftsteile sind Teilbereiche der Landschaft, die zur Biodiversität und zur landschaftlichen Vielfalt sowie zur ökologischen Stabilität oder Durchlässigkeit im Biotopverbund beitragen.

(2) Zu den geschützten Landschaftsteilen gehören:

- a) **Auwald:** Die als "Auwald" eingetragenen Flächen sind Überreste wertvollster Naturlebensräume mit einer bedrohten, aber sehr vielfältigen Flora und Fauna. Für deren Fortbestand ist die Erhaltung optimaler hydrologischer Verhältnisse und der charakteristischen Vegetation von großer Bedeutung. Kulturänderungen sind untersagt. Die forstliche Nutzung unterliegt den Bestimmungen des Forstgesetzes.
- b) **Kastanienhain:** „Kastanienhaine“ sind ästhetisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche und Lebensräume für eine bedrohte Fauna. Kulturänderungen sind hier deshalb untersagt.
- c) **Feuchtgebiet:** „Feuchtgebiete“ sind hochwertige Naturlebensräume für eine spezialisierte und bedrohte Flora und Fauna. Für deren Fortbestand ist die Erhaltung der gegebenen hydrologischen Verhältnisse und der charakteristischen Vegetation von großer Bedeutung. Es sind deshalb Trockenlegungsarbeiten, die Torfentnahme, das Ab-lagern von Material jeglicher Art sowie das Ausbringen von Dünger untersagt. Gestattet ist die ordentliche Instandhaltung der bestehenden Gräben.
- d) **Landschaftliche Strukturelemente:**
 - 1) Trockenmauern, kulturhistorische Wege, Lesesteinwälle, Wasserwaale und Waalwege, Hecken und Baumgruppen, Flurgehölze und Ufervegetation sind wegen ihrer besonderen landschaftlichen, ökologischen und heimatkundlichen Bedeutung geschützt. Ihre Entfernung bzw. Veränderung unterliegt der landschaftsrechtlichen Genehmigung durch die **Gemeindeverwaltung Landesverwaltung**, auch wenn sie in der graphischen Anlage nicht explizit ausgewiesen sind. Gestattet ist die ordentliche Instandhaltung.
In Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit in Obst und Weinkulturen künstlich angelegte Schutzhecken und andere Elemente zur Abdriftminderung zählen nicht zu den geschützten landschaftlichen Struktur-elementen.
 - 2) ~~In den Natur- und Agrarflächen sind nicht ortsübliche Umzäunungen, insbesondere die Verwendung von Stacheldraht und plastifiziertem Maschendraht nicht gestattet. Verboten sind zudem Zäune und Matten (z.B. Sichtschutzmatten) aus synthetischen Fasern und Materialien sowie die Verwendung von Betonpfählen als Zaunstützen. Nach Möglichkeit ist für Umzäunungen und Sichtschutz die Anpflanzung von Hecken vorzuziehen.~~
Nicht ortsübliche Umzäunungen, insbesondere die Verwendung von Stacheldraht sind nicht gestattet.
 - 3) Wasserläufe und Gräben erfüllen als aquatische Lebensräume und Naturkorridore eine wichtige landschaftsökologische Funktion. Untersagt sind deren Zuschüttung oder Verrohrung (ausgenommen jene Stellen mit Wegüberbrückungen) und die Mahd der Grabenböschungen in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli, es sei denn

sie muss aus Sicherheitsgründen vorsorglich durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraumes darf die Mahd nur abschnittsweise und möglichst wenig oft erfolgen.

Art. 6 Geschützte Biotope

(1) Geschützte Biotope sind natürliche oder naturnahe Lebensräume, die aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landschaftlichen Gründen zur Erhaltung von seltenen oder gefährdeten oder vielfältigen Lebensgemeinschaften sowie Pflanzen- und Tierarten unter Schutz gestellt werden, einschließlich ihrer Lebensgrundlagen.

(2) Zu den geschützten Biotopen gehören:

- a) Falschauer (BIO 041_G01)
- b) Krebsbach (BIO 041_G02)

(3) In den abgegrenzten Gebieten ist jegliche Kulturänderung und Veränderung der Umwelt untersagt, sowohl was das Landschaftsbild als auch die naturkundlichen Merkmale betrifft, mit besonderer Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie die hydrologischen und mikroklimatischen Verhältnisse.

(4) Innerhalb der Biotope sind insbesondere verboten:

- a) das Errichten von Bauten und Anlagen jeglicher Art, auch solche vorläufigen Charakters,
- b) die Torfentnahme, Kulturänderungen, Trockenlegungs- und Meliorierungsarbeiten sowie Geländeänderungen jeglicher Art,
- c) das Landen, Starten und Überfliegen unterhalb von 500 Metern mit Fluggeräten jeglicher Art,
- d) das Liegenlassen von Abfall und das Ab-lagern von Müll, Mist und Material jeglicher Art,
- e) das Verschmutzen und die Verrohrung von Gewässern sowie das Einleiten von Ab-wässern,
- f) das Pflücken, Ausgraben und Vernichten von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen,
- g) das Erlegen, Fangen, Verletzen oder Stören wildlebender Tiere, eingeschlossen die Jagd; erlaubt ist die Nachsuche nach außerhalb der Biotope angeschossenem Wild, sowie im Biotop Falschauer die Jagd auf das Schalenwild und den Fuchs, gemäß geltenden Jagdbestimmungen,
- h) das Ausüben jeglicher Sportart,
- i) der Badebetrieb,
- j) das Ausbringen von Düngern,
- k) das Anzünden von Feuern,
- l) das Lagern und Kampieren mit Zelten, Wohnwagen und dergleichen,
- m) der Verkehr mit Motorfahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen für die land- und forst-wirtschaftliche Tätigkeit,
- n) das Reiten,
- o) das Radfahren,
- p) jede ungebührliche Lärmentwicklung,
- q) Hunde frei laufen zu lassen,
- r) die Beweidung.

(5) Gestattet sind:

- a) die erforderlichen Biotoppflegemaßnahmen,
- b) die forstliche Nutzung; sie muss im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes und ausschließlich mit naturnahen Waldbaumethoden durchgeführt werden, wobei die Zielsetzungen des Schutzgebietes zu berücksichtigen sind.
- c) die Ausübung der Fischerei an der Falschauer und am Fischteich orographisch rechts der Falschauer, sowie im Krebsbach.

Art. 7

Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind vom Menschen mitgestaltete Gebiete, die wegen ihrer landschaftlichen Schönheit und Eigenart, wegen ihrer Naturlandschaft oder ihrer Bedeutung für die ortstypische Siedlungsstruktur und Landwirtschaft und wegen ihrer besonderen Erholungseignung oder Eignung als Umgebungsschutz für andere Landschaftsgüter unter Schutz gestellt werden, um ihre Funktion zu erhalten.

(2) Zu den Landschaftsschutzgebieten gehören:

a) Die **allgemeinen Landschaftsschutzgebiete**. Es gelten folgende Vorschriften:

1) Für das einbezogene Landwirtschaftsgebiet gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 ausgenommen die Verlegung und Neuerrichtung von Gebäuden, die nur dann gestattet werden können, wenn der Antragsteller anderswo keine für die Errichtung des Gebäudes geeigneten Gründe besitzt. Die Verlegung und Neuerrichtung von Gebäuden unterliegen der landschaftsrechtlichen Genehmigung durch die ~~Landesverwaltung~~ **Gemeindeverwaltung**; diese kann den geeigneten Standort festlegen, um eine bessere Einfügung in das umliegende Landschaftsbild zu gewährleisten, *jedoch immer im Bereich des Eigentums des Antragstellers*.

2) Verboten sind Schotterverarbeitungsanlagen unter Ausnahme befristeter, an eine Abbaukonzession gebundener, mobiler Anlagen ausschließlich zur Sortierung des vor Ort abgebauten Materials. Weiters ist das Überqueren des Gebietes mit Elektro- und Telefonfreileitungen verboten. Ausgenommen sind die Anschlüsse für bestehende und zulässige Gebäude, die sich in der Zone oder in unmittelbarer Umgebung befinden, wenn dafür das Überqueren des geschützten Gebietes notwendig ist.

~~3) Die Projekte von zulässigen Bauten oder Eingriffen in den in der graphischen Anlage eigens gekennzeichneten Flächen unterliegen der landschaftsrechtlichen Genehmigung durch die Landesverwaltung.~~

b) Das **Großräumige Landschaftsschutzgebiet „Vigiljoch“**. Es gelten folgende Vorschriften:

1) *Schutzziele*

1.1 der Erhalt der besonderen landschaftlichen Schönheit und des Naturpotentials,

1.2 der Erhalt des Erholungswertes und der Ruhe des Gebietes,

1.3 die Sicherung des typischen „Sommer-frische-Charakters“ des Gebietes,

1.4 die Gewährleistung eines weitgehendst autofreien Vigiljoches,

1.5 die Priorität der Seilbahn vor dem Auto.

1) *Veränderung der Geländebeschaffenheit und Wanderwege*

2.1 Untersagt ist die Eröffnung von Steinbrüchen und Gruben jeglicher Art.

- 2.2 Verboten sind Schotterverarbeitungsanlagen sowie das Überqueren des Gebietes mit Elektro- und Telefonfreileitungen. Ausgenommen sind die Anschlüsse für bestehende und zulässige Gebäude, die sich in der Zone oder in deren unmittelbarer Umgebung befinden, wenn dafür das Überqueren des geschützten Gebietes notwendig ist.
- 2.3 Bodenverbesserungsarbeiten im Weidegebiet und alpinen Grün sind nur kleinflächig und abgestimmt auf den Dunganfall des gealpten Viehs gestattet. Bei Bodenmeliorierungen soll grundsätzlich die Grasnarbe erhalten werden, sie dürfen vorwiegend nur in Entsteinungen und Entstrauchungen bestehen. Das anfallende Steinmaterial ist am Rande der Meliorierungsfläche geordnet abzulagern. Trockenlegungen von Mooren und Seggenrieden sind nicht gestattet.
- 2.4 Trassenänderungen von bestehenden Wanderwegen und Steigen sowie der Bau von neuen Wanderwegen und die Neumarkierung von aufgelassenen Steigen unterliegt der landschaftsrechtlichen Genehmigung durch die ~~Landesverwaltung~~ **Gemeindeverwaltung**.

2) *Hochbautätigkeit*

- 3.1 Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist die Errichtung von neuen Gebäuden bzw. die Erweiterung von Gebäuden verboten, ausgenommen Bauten für die Alm- und Forstwirtschaft, sofern sie für eine rationelle Betriebsführung erforderlich sind. Neue Almställe sind nur dann zulässig, wenn sie für nicht weniger als 15 Stück Großvieh dienen. Für bestehende Hofstellen gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9.
- 3.2 Erlaubt ist der Abbruch und der Wiederaufbau bestehender Bauten unter der Bedingung, dass ~~die Zweckbestimmung keine Veränderung erfährt.~~ **die Bestimmungen des Ensembleschutzes—und des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 eingehalten werden.**

3) *Verkehrsbeschränkung für Motorfahrzeuge*

- 4.1 Die Verkehrserschließung des Gebietes erfolgt grundsätzlich durch die Seilbahnen Vigiljoch, Aschbach und Pawigl sowie durch den Sessellift Larchbühel.
- 4.2 Der Motorfahrzeugverkehr innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist untersagt, unbeschadet der folgenden Bestimmungen:
- 4.2.1: Die unten angeführten Personen dürfen mit Ermächtigung der örtlich zuständigen Forststation vom 1. Mai bis zum 31. Oktober, von 6 bis 9 und von 18 bis 21 Uhr, und vom 1. November bis zum 30. April, von 6 bis 10 und von 17 bis 21 Uhr, beschränkt auf den kürzesten Anfahrtsweg, verkehren; die Liegenschaften oberhalb der Waldkönigin können ausschließlich über den Bärenbadweg angefahren werden:

- Gastwirte, deren Betrieb innerhalb der Grenze des Landschaftsschutzgebietes liegt, wobei nur die jeweilige Liegenschaft angefahren werden darf, sowie die Bergstationen der Vigiljochbahn und des Sesselliftes Larchbühel nur zu Versorgungsfahrten,
- Eigentümer von Ferienhäusern, wobei nur die jeweilige Immobilie dreimal pro Jahr angefahren werden darf,
- Handwerker, beschränkt auf die Durchführung der in der Ermächtigung angegebenen Arbeiten und die dafür erforderliche Zeit,
- Lieferanten, wobei nur die zu versorgenden Betriebe bzw. Ferienhäuser angefahren werden dürfen.

- 4.2.2: Mit Ermächtigung der örtlich zuständigen Forststation dürfen beschränkt auf den kürzesten Anfahrtsweg verkehren:

- Besitzer und Betreuer landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, beschränkt auf die Anfahrt zur jeweiligen Liegenschaft und zur Durchführung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten; die Anzahl der Fahrerlaubnisse wird im Verhältnis zur Größe und Bewirtschaftungsintensität der land- und forstwirtschaftlichen Flächen erteilt,

- die im Dienstesinsatz stehenden Verwalter und Beamten von öffentlichen Körperschaften sowie die Jagd- und Fischereiaufseher des Gebietes.

- 4.3 Innerhalb des gesamten Landschaftsschutzgebietes darf die Geschwindigkeit von 30 km/h nicht überschritten werden.
- 4.4 Im Zeitraum der Wintersaison (Öffnungszeiten des Skigebietes) und bei geschlossener Schneedecke besteht ein absolutes Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge auf Räder auf allen als Skipisten oder Skiwegen ausgewiesenen Flächen.
- 4.5 Der Verkehr mit Raupenfahrzeugen ist untersagt. Ausgenommen davon sind Raupenfahrzeuge, die für die Präparierung der Pisten und für Rettungsmaßnahmen notwendig sind, sowie die Raupenfahrzeuge der Gastwirte, die die Anfahrtswege zum Gastbetrieb bei genügender Schneelage zwei Stunden vor Beginn und zwei Stunden nach Ende der Betriebszeiten des Skigebietes in der Wintersaison benützen dürfen, gemäß den oben für die Gastwirte festgelegten Zufahrtsbestimmungen.
- 4.6 Das Erkennungszeichen muss an der Windschutzscheibe gut ersichtlich angebracht werden.
- 4) *Radfahren und Reiten*
- 5.1 Das Radfahren und Reiten ist ausschließlich auf Wegen mit einer Mindestbreite von 1,5 m erlaubt.

Art. 8 Landschaftliche Bannzonen

(1) Dabei handelt es sich um Landschaftsbereiche, die frei von Verbauung zu halten sind, um die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten und Zersiedelung zu vermeiden.

(2) Innerhalb dieser Flächen besteht ein absolutes Bauverbot für die Errichtung bzw. Erweiterung oberirdischer Gebäude jeglicher Art, ausgenommen ~~Pumpstationen in den beiden Bannzonen „Agatha“ und „Brandis“~~ *sind standortbezogene, einstöckige technische Gebäude im unbedingt notwendigen Ausmaß und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, sofern diese aus urbanistischen, eigentumsrechtlichen, landschaftlichen oder arbeitstechnischen Gründen nicht an der Hofstelle errichtet werden können*. Für bestehende Hofstellen und Wohngebäude gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9. Sollte für eine notwendige Aussiedlung oder Neuerrichtung einer geschlossenen Hofstelle außerhalb der Bannzone kein geeigneter Standort gefunden werden, so soll eine gezielte Änderung der Abgrenzung der Bannzone am Rand des Siedlungsraumes vorgenommen werden, um eine bestmögliche Eingliederung des Bauvorhabens zu erreichen.

(3) Verboten sind Schotterverarbeitungsanlagen unter Ausnahme befristeter, an eine Abbaukonzession gebundener, mobiler Anlagen ausschließlich zur Sortierung des vor Ort abgebauten Materials. Weiters ist das Überqueren des Gebietes mit Elektro- und Telefonfreileitungen verboten. Ausgenommen sind die Anschlüsse für bestehende und zulässige Gebäude, die sich in der Zone oder in unmittelbarer Umgebung befinden, wenn dafür das Überqueren des geschützten Gebietes notwendig ist.

~~(4) Die Projekte von zulässigen Bauten oder Eingriffen in den in der graphischen Anlage eigens gekennzeichneten Flächen unterliegen der landschaftsrechtlichen Genehmigung durch die Landesverwaltung.~~

III. TITEL GESETZLICH GESCHÜTZTE GEBIETE

Art. 9 Schutzgegenstand

(1) Die im nachfolgenden Artikel des III. Titels aufgelisteten Gebiete sind laut Artikel 12 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 im gesamten Landesgebiet unter Schutz gestellt.

Art. 10 Gesetzlich geschützte Gebiete

(1) Zu den gesetzlich geschützten Gebieten gehören:

- a) die an Seen angrenzenden Gebiete in einer Breite von 300 Meter ab den Seeufern; dies gilt auch für Gebiete, die höher als der See liegen,
- b) die Flüsse, die Bäche und Wasserläufe, die in den Verzeichnissen laut vereinheitlichtem Text der Rechtsvorschriften über die Gewässer und elektrischen Anlagen, genehmigt mit königlichem Dekret vom 11. Dezember 1933, Nr. 1775, in geltender Fassung, eingetragen sind, einschließlich ihrer Ufer und Dämme bis zu einer Breite von jeweils 150 Metern,
- c) Berggebiete über 1600 Meter über dem Meeresspiegel,
- d) die Gletscher und Gletschermulden,
- e) der Nationalpark und die Landesnaturparks, sowie die Naturschutzgebiete,
- f) die Forst- und Waldgebiete, auch wenn sie vom Feuer zerstört oder beschädigt sind, und jene Gebiete, die der Aufforstung unterliegen,
- g) die Feuchtgebiete, die im Verzeichnis laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 13. März 1976, Nr. 448, in geltender Fassung, aufscheinen,
- h) die Gebiete von archäologischem Interesse. Es gelten folgende Vorschriften:
 - 1) Es handelt sich um Fundstellen von besonderer archäologischer und geschichtlicher Bedeutung, die in der graphischen Anlage eigens gekennzeichnet sind.
 - 2) In diesen Teilgebieten ist für jede tiefgreifende Veränderung der Beschaffenheit des Areals die Genehmigung des für Archäologie zuständigen Landesamtes einzuholen.

IV. TITEL NATUR- UND AGRARFLÄCHEN

Art. 11 Schutzgegenstand

(1) Natürlicher Boden ist laut Artikel 13 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 aus landschaftlichen Gründen, zum Schutz der Gesundheit, zur Wahrung des ökologischen Gleichgewichts, zum Schutz der natürlichen Ökosysteme sowie für die landwirtschaftliche Produktion geschützt.

(2) In den nachfolgenden Artikeln des IV. Titels werden die Widmungskategorien Landwirtschaft, Wald, bestockte Wiese und Weide, Weidegebiet und alpines Grünland, Felsregion und Gletscher sowie Gewässer geregelt. Sie sind in der graphischen Anlage abgegrenzt.

(3) Die Errichtung von Bienenständen und Lehrbienenständen laut Art. 37, Abs. 2/bis des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 ist im Landwirtschaftsgebiet, im Wald, auf bestockten Wiesen und Weiden sowie im Weidegebiet und Alpinen Grünland, einschließlich der Gebiete welche laut Art. 11, Abs. 1 Buchstaben "b" bis "i" und Art. 12, Abs. 1, Buchstaben "a", "c", "e", "f", "g" und "h" des vorgenannten Gesetzes unter besonderem Schutz stehen, gestattet.

(4) Holzhütten, Holzlagerplätze, und Holzlagerplätze mit Flugdächern laut Art. 37, Abs. 2/bis des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 können im Landwirtschaftsgebiet oder im Wald, sowie an bestehenden Hofstellen und Wohngebäuden im Landwirtschaftsgebiet in landschaftlichen Bannzonen sowie in Landschaftsschutzgebieten, errichtet werden.

(5) In den Natur- und Agrarflächen, einschließlich der landschaftlichen Bannzonen sowie der Landschaftsschutzgebiete, ist die Errichtung von unterirdischen Volumen für Nebenzwecke innerhalb der Zuhörsfläche, welche dem 4-fachen der überbauten Fläche des Gebäudes entspricht, erlaubt.

Art. 12 Landwirtschaftsgebiet

(1) Diese Zone umfasst jene Flächen, die vorwiegend für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt sind.

(2) In dieser Zone gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen.

(3) Es gelten folgende Bauvorschriften:

a) höchstzulässige *mittlere* Gebäudehöhe: ~~8,5 m~~ *9,5m*,

b) Mindestgrenzabstand: 5 m,

c) Mindestgebäudeabstand: 10 m.

~~(4) Im Falle einer Erweiterung der am 24.10.1973 bestehenden Gebäude~~
Für den Neubau und die Erweiterung bestehender Gebäude, samt Abbruch und Wiederaufbau werden für Grenz- und Gebäudeabstände die Bestimmungen der Artikel 873, 905 und 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches angewandt, sofern keine andere Möglichkeit besteht, die Normen einzuhalten und unter der Voraussetzung, dass der Anrainer die entsprechende Dienstbarkeit einräumt.

(5) Ausnahmen von der höchstzulässigen Gebäudehöhe können bei Nachweis der betrieblichen Notwendigkeit nur für ~~Obstmagazine~~ *Wirtschaftsgebäude landwirtschaftlicher Betriebe und für landwirtschaftliche Obstgenossenschaften* gewährt werden.

Art. 13 Wald

(1) Diese Zone umfasst jene Flächen, welche vorwiegend für die forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind.

(2) In dieser Zone gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen.

(3) Zulässig ist die Errichtung von Gebäuden, die ausschließlich für die Bewirtschaftung und Nutzung der Waldflächen erforderlich sind und als solche verwendet werden, sofern die Waldflächen ein zusammenhängendes Mindestausmaß von 50 ha aufweisen,

(4) Weiters zulässig ist die Errichtung von Wildfütterungs- und Jagdhochständen.

(5) Die Erweiterung von Schutzhütten unterliegt den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 7. Juni 1982, Nr. 22.

(6) Es gelten folgende Bauvorschriften:

- a) höchstzulässige *mittlere* Gebäudehöhe: ~~6,5 m~~ *7,5 m*,
- b) Mindestgrenzabstand: 5 m,
- c) Mindestgebäudeabstand: 10 m.

Art. 14 Bestockte Wiese und Weide

(1) Bestockte Wiesen und Weiden sind Grünflächen, welche durch einen lockeren Baumbestand gekennzeichnet sind.

(2) Diese Zonen sind von besonderem landschaftlichen und ökologischen Wert. Bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist auf die Pflege, Wiedergewinnung und langfristige Sicherung ihrer Charakteristik und der aufgelockerten Bestockung zu achten. Bei geringem Bestockungsgrad ist die Stockrodung und die Entnahme von Lärchen nur bei Vorhandensein von ausreichender Lärchenverjüngung gestattet.

(3) Die Errichtung von Bauten ist untersagt, mit Ausnahme jener, die zur Bewirtschaftung der Flächen notwendig sind, dies unter den Voraussetzungen und unter Beachtung der Vorschriften, die für das Weidegebiet und alpine Grünland gelten.

(4) Die Erweiterung von Schutzhütten unterliegt den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 7. Juni 1982, Nr. 22.

(5) Es gelten folgende Bauvorschriften:

- a) höchstzulässige *mittlere* Gebäudehöhe: ~~6,5 m~~ *7,5m*,
- b) Mindestgrenzabstand: 5 m,
- c) Mindestgebäudeabstand: 10 m.

Art. 15 Weidegebiet und alpines Grünland

(1) Die Zone umfasst die Weidegebiete sowie das alpine Grünland und ist für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt.

(2) In dieser Zone gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen.

(3) Die Errichtung von Bauten ist untersagt, mit Ausnahme jener, die zur Bewirtschaftung der Flächen notwendig sind, dies unter folgenden Voraussetzungen und unter Beachtung folgender Vorschriften:

- a) Der Gesuchsteller muß Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen sein.
- b) Die Errichtung einer Scheune ist erlaubt, wenn mindestens 1 ha jährlich gemäht wird und mindestens 3.000 kg Heu geerntet werden können.
- c) Die Errichtung eines Stalles ist erlaubt, wenn an der eigenen Hofstelle mindestens 10 Großvieheinheiten gehalten und mindestens 400 Weidetage pro Jahr insgesamt nachgewiesen werden können. In diesem Fall dürfen die für die Unterkunft des Personals erforderlichen Räume mit einer Nutzfläche von höchstens 30 m² errichtet werden.
- d) Wenn mehr als 30 Großvieheinheiten aufgetrieben werden, kann diese Nutzfläche 65 m² erreichen, dies gilt auch für Alminteressenschaften. Ab 100 Stück Großvieheinheiten kann diese Nutzfläche bis auf 80 m² erweitert werden.

- e) Die Baugenehmigung für neue Unterkünfte darf nicht erteilt werden, wenn nach dem 22. April 1970 ein auf der Alm bestandenes Gebäude vom Hof abgetrennt wurde.

(4) Gestattet ist außerdem die Renovierung und Wiedererrichtung der bestehenden Gebäude, wobei die ursprüngliche Zweckbestimmung der Bauten, auch was die Nutzung der Innenräume betrifft, nicht verändert werden darf, oder sofern eine Umwidmung zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung stattfindet.

(5) Der Abbruch und Wiederaufbau von bestehenden Gebäuden, der Wiederaufbau der durch Naturereignisse oder Katastrophen zerstörten Gebäude, sowie die Erweiterung von Beherbergungsbetrieben sind im Sinne des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 zulässig.

~~(4)~~ (6) Die Erweiterung von Schutzhütten unterliegt den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 7. Juni 1982, Nr. 22.

~~(5)~~ (7) Es gelten folgende Bauvorschriften:

- a) höchstzulässige *mittlere* Gebäudehöhe: ~~6,5 m~~, *7,5m*,
- b) Mindestgrenzabstand: 5 m,
- c) Mindestgebäudeabstand: 10 m.

Art. 16 Gewässer

(1) Unter Gewässer versteht man die Quellen, Wasserläufe und Seen, welche im Verzeichnis der öffentlichen Gewässer und in den entsprechenden Zusatzverzeichnissen eingetragen sind, mitin-begriffen auch das Flußbett, die Ufer, die Dämme und andere Schutzbauten, wie es im Artikel 14 des Landesgesetzes vom 12. Juli 1975, Nr. 35, definiert ist.

(2) Jede Art von Bauführungen im Bannstreifen von 10 m von der Grenze des obgenannten Domänengutes, unabhängig von seiner Kataster- und Grundbuchangabe, ist untersagt.

(3) Bei den künstlichen oder natürlichen Dämmen längs der Wasserläufe entspricht die Grenze dem Außenfuß der Böschung.

(4) Bei Bauwerken, welche nicht im unmittelbaren Bereich von Flüssen, Wildbächen oder Seen liegen, wie Schutzbauten gegen Lawinen oder Murabgänge, beträgt der Bannstreifen 4 m.

(5) Unter Berücksichtigung von urbanistischen oder hydrogeologischen Erfordernissen kann im Gemeindeplan für Raum und Landschaft oder in Durchführungsplänen und auf Grund eines positiven Gutachtens des für Wildbach- und Lawinenverbauung zuständigen Landesamtes ein größerer oder geringerer Abstand festgelegt werden. Unbeschadet bleiben die Bestimmungen des Artikels 48 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8 und des Artikels 53 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 21. Jänner 2008, Nr. 6.

(6) Die Reduzierung des vorgeschriebenen Mindestabstandes im Falle von Wiederaufbau oder Erweiterung bereits bestehender Gebäude bedarf der Ermächtigung der/s zuständigen Landesrätin/ Landesrates.

(7) Im verbauten Bereich des Ufers der Falschauer und des Brandisbaches können bei Erweiterung bzw. bei Abbruch und Wiederaufbau von Gebäuden, mit Zustimmung des für Wildbach- und Lawinenverbauung zuständigen Landesamtes, die bestehenden Mindestabstände vom Uferrand beibehalten werden.

(8) In den im Gemeindeplan für Raum und Landschaft ausgewiesenen Bauzonen längs der Falschauer beträgt der Mindestabstand vom Uferrand für Neubauten 5 m.

(9) Im Bereich der bestehenden Fischzucht beim Krebsbach beträgt der Mindestabstand vom Dammfuß ein Drittel der Gebäudehöhe.

(10) Für die künstliche Ableitung von Gewässern im Sinne des kgl. Dekretes vom 11. Dezember 1933, Nr. 1775 und des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7 i.g.F. kann von den Mindestabständen im Sinne der vorhergehenden Absätze abgesehen werden. Längs der Ufer von öffentlichen Wasserläufen außerhalb der Bauzonen darf mit Einwilligung des für Wildbach- und Lawinenverbauung zuständigen Landesamtes der Mindestabstand von der Grenze des öffentlichen Wassergutes verringert werden, wenn es sich um den Wiederaufbau oder die Erweiterung von bestehenden Gebäuden handelt. Unbeschadet bleiben die Bestimmungen des Artikels 48 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8 und des Artikels 53 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 21. Jänner 2008, Nr. 6.

**V. TITEL
ANDERWEITIGE BESTIMMUNGEN**

**Art. 17
Baugebiete und Infrastrukturen**

(1) Dazu gehören alle urbanistischen Gebiets- und Flächenwidmungen laut Artikel 22 des Landes-gesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, die im Gemeindeplan für Raum und Landschaft als solche ausgewiesen sind.

- 5. Beantwortung der Anfragen der „Freiheitlichen“ betreffend:**
- a) Zuweisung von WOBI-Wohnungen;**
 - b) Überprüfung der Selbsterklärungen im Hinblick auf GIS-Reduzierung.**

An den
Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Lana

Lana, den 10. Juni 2021

ANFRAGE

Zuweisung von WOBI-Wohnungen

Die Wohnungen des Wohnbauinstitutes stellen eine wichtige Unterstützung für die sozial schwächeren Bevölkerungsschichten dar. Durch Neubauten, regelmäßige Instandhaltungsarbeiten an den bestehenden Wohnungen sowie Sanierungen der Wohnungen bei Mieterwechseln schafft das WOBI zudem Arbeit für viele heimische Klein- und Mittelbetriebe. Dementsprechend groß ist die Solidarität für das Institut und auch für die finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Hand. Immer öfter kommt es allerdings zu Beanstandungen und Polemiken aufgrund tatsächlicher oder gefühlter Ungleichbehandlung bzw. ungerechter Verteilung zwischen den verschiedenen Volksgruppen in unserem Land.

Dies vorausgeschickt, ersucht der Freiheitliche Gemeinderat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wie viele WOBI- Wohnungen gibt es in Lana?
- 2) Wie viele WOBI-Wohnungen stehen in Lana aktuell leer bzw. werden aktuell renoviert?
- 3) Wie viele WOBI- Wohnungen sollen in den nächsten Jahren in Lana neu entstehen?
- 4) Wie erfolgte bzw. wird die Zuteilung dieser Wohnungen erfolgen, bezogen auf den Zeitraum 2019 - 2021 verteilt auf
 - (a) die deutsche Volksgruppe;
 - (b) die italienische Sprachgruppe;
 - (c) die ladinische Volksgruppe;
 - (d) andere EU-Bürger; (e) Nicht-EU-Bürger.
- 5) Wie groß ist der Anteil der in Frage 4 genannten Gruppen an der Lanaer Bevölkerung im Zeitraum 2019 - 2020?
- 6) Welche Kosten und in welcher Höhe entstehen der Gemeinde Lana jährlich im Zusammenhang mit WOBI-Wohnungen?

Mit der Bitte um schriftliche (email) und mündliche Beantwortung

Der freiheitliche Gemeinderat

Roland Stauder





Organisationseinheit: Sekretariat
Struttura organizzativa: Segreteria
bearbeitet von: Karl E. Laimer
elaborato da:
Tel: 0473/567733
E-Mail: karl.laimer@gemeinde.lana.bz.it

G:\S3\IAT\Anfragen\Freiheitliche\WOBI_Antwort.docx

Lana, 05.07.2021

Freiheitliche Ratsfraktion Lana
c/o Roland Stauder
Meraner Straße 5/1
39011 Lana
roland.stauder@gmail.com

Anfrage: Zuweisung von WOBI-Wohnungen

Sehr geehrter Herr Stauder,

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 10.06.2021, Prot. Nr. 33278 vom 11.06.2021, teilen wir Ihnen mit:

- 1.) In Lana gibt es 245 WOBI-Wohnungen.
- 2.) (a) 5 WOBI-Wohnungen in Lana befinden sich in der Zuweisungsphase;
(b) 4 WOBI-Wohnungen werden instandgesetzt.
- 3.) Laut Beschluss der Landesregierung können noch 15 Neubauwohnungen in Lana errichtet werden. Die Gemeinde Lana muss dem WOBI ein Grundstück zuweisen, um mit der Planung von 15 Wohnungen beginnen zu können.
- 4.) (a) die deutsche Volksgruppe;
(b) die italienische Sprachgruppe;
(c) die ladinische Volksgruppe;
(d) andere EU-Bürger;
(e) Nicht-EU-Bürger.
- 2019 wurden 8 Wohnungen zugewiesen: 4 an die deutsche und 4 an die italienische Sprachgruppe;
- 2020 wurden 7 Wohnungen zugewiesen: 5 an die deutsche und 2 an die italienische Sprachgruppe;
- 2021 bis heute wurden 4 Wohnungen zugewiesen: 3 an die deutsche und 1 an die italienische Sprachgruppe.

5)

gültige Gesuche					
Deutsch	Ital	Lad	EU	N.EU	Gesamt
35	15	0	6	23	79

6) Der Gemeinde Lana entstehen keine Kosten.

In der Hoffnung hiermit eine zufriedenstellende Antwort auf Ihre Fragen gegeben zu haben verbleibt mit freundlichen Grüßen

Harald Stauder

Bürgermeister

(digital unterzeichnet)



An den
Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Lana

Lana, den 10. Juni 2021

ANFRAGE

Überprüfung der Selbsterklärungen im Hinblick auf GIS Reduzierung

Vorausgeschickt der Tatsachen,

- dass angesichts der vom Corona-Notstand verursachten wirtschaftlichen Krise, die Landesregierung bereits im vergangenen Jahr eine Reduzierung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) für Südtiroler Unternehmen beschlossen hat, die mit Umsatzrückgängen zu kämpfen haben.
- dass bis 31. Jänner die Betriebe Zeit hatten, um die entsprechende Eigenerklärung zum Umsatz vorzulegen.
- dass konkret Bars, Restaurants, Hotels, Zimmervermietern inkl. Urlaub auf dem Bauernhof, Schutzhütten und Betreibern von Kultur-, Freizeit- und Sportanlagen die Hälfte der für das Jahr 2020 geschuldeten Gemeindeimmobiliensteuer GIS erlassen wird. Eine völlige GIS-Befreiung erfolgt, wenn der Gesamtumsatz im Vergleich zu 2019 um mindestens 20 Prozent zurückgegangen ist. Unter dieser Bedingung (Gesamtumsatzrückgang von mindestens 20 Prozent) wird die GIS auch für jene Unternehmen um 50 Prozent reduziert, die Immobilien für Tätigkeiten im Bereich Industrie, Handwerk, Handel, Landwirtschaft und Dienstleistung und für freiberufliche Tätigkeiten besitzen.
- dass diese Maßnahme vom Anfragersteller durchwegs positiv gewertet wird
-
- Stellt Unterfertiger folgende Fragen:
-

- Um wie viele Anträge handelt es sich auf dem Gemeindegebiet Lana?
- Um welchen Gesamtbetrag beläuft sich die Reduzierung der GIS sollten alle Gesuchsteller Anrecht auf Reduzierung bzw. Befreiung haben?
- In welchem Umfang werden die nun anstehenden Kontrollen der Selbsterklärungen von Seiten der Gemeindeverwaltung durchgeführt (flächendeckend? Stichproben – wenn ja in welchem %Anteil, auf Verdachtsfall??)
- Ist die Gemeindeverwaltung auch der Meinung, dass möglichst umfangreiche Kontrollen der Selbsterklärungen sinnvoll sind um einen möglichen schändlichen Missbrauch von Krisenfördergeldern, wie z.B. von Landtagsabgeordneten der SVP und von TeamK im Jahre 2020 vollzogen, zu verhindern.
- Mit welchen Konsequenzen müssen mögliche Falscherklärer rechnen?
- Innerhalb welches Zeitraums ist mit dem Abschluss der Kontrollen zu rechnen?

Mit der Bitte um schriftliche (email) und mündliche Beantwortung

Der freiheitliche Gemeinderat

Roland Stauder



6. Mitteilungen und Allfälliges.

Anlässlich der Versammlung müssen die von den Bestimmungen für den COVID-19-Notstand vorgesehenen Schutzmaßnahmen sowie Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Franco Nietzsche;
- Dieter Oberkofler;
- Marco Sandroni;
- Joachim Staffler;
- Verena Kraus.

Die Sitzung endet um 19:20 Uhr.

Gelesen, bestätigt und unterfertigt:

DER BÜRGERMEISTER

Harald Stauder

(digital signiertes Dokument)

DER GENERALSEKRETÄR

Josef Grünfelder

(digital signiertes Dokument)